

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG^{*)}
(BAM)



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 9573/4C1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/66 081

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
 - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
 - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh
Heinrich-Diehl-Str. 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
3. Hersteller der Verpackung
Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh
Heinrich-Diehl-Str. 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus Naturholz mit Innenverpackungen
(Säcke aus Kunststoff)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Packkiste DVG Nr. 307, Ausführung I und II
(MEN 342-I/II)

^{*)} Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

Blatt 2 1. Neufassung
zum Zulassungsschein Nr. D/BAM 9573/4C1 vom 06.12.1993

- 4.2 Grundmaße
298 x 267 mm
- 4.3 Höhe (gesamt)
236 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
ca. 9,2 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
32,5 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Seiten, Boden und Deckel: Nadelholz gem. DIN 68 356 GK III,
Leisten: Nadelholz gem. DIN 68 356 GK II
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Spanplattenschrauben (10) 4 x 35 A2C/A2G,
Stahlbänder (2) 16 x 0,5 mm
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Packkiste DVG Nr. 307-I (MEN 342-I);
Zeichnungs-Nr.: 600.03.80-I vom 29.08.1985 mit letzter
Änderung "f" vom 18.10.1993,
Packkiste DVG Nr. 307-II (MEN 342-II);
Zeichnungs-Nr.: 600.03.80-II vom 01.07.1991 mit letzter
Änderung "a" vom 18.10.1993,
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 7/1990 vom 29.08.1990 sowie der Änderungsmitteilung Nr. 600.03.80-I/1 vom 02.11.1993 und Änderungsmitteilung Nr. 600.03.80-II/1 vom 02.11.1993 der DVG, Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Die Prüfungen des Prüfberichts Nr. 7/1990 vom 29.08.1990 werden für die geänderte Bauart "Packkiste DVG-Nr. 307-II (MEN 342-II" gem. Zeichnungs-Nr.: 600.03.80-II vom 01.07.1991 anerkannt.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4C1/Y 33/S/...../D/BAM 9573 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVs/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 32,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

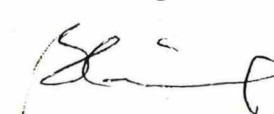
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9573/4C1 vom 08.05.1991 der Firma Metallwerke Elisenhütte GmbH, 5408 Nassau (Lahn), der hiermit seine Gültigkeit verliert.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 06.12.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke